

INHALT

Die Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 108 Aufruf der Deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2022	214
Nr. 109 Aufruf der Deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2023	215

Der Bischof von Fulda

Nr. 110 Zweites Gesetz zur Änderung des Diözesangesetzes über die Durchführung von Gremiensitzungen während der COVID-19-Pandemie im Bistum Fulda	216
Nr. 111 Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Fulda	217
Nr. 112 Dekret über den Zusammenschluss von Pfarreien und Kath. (Filial-)Kirchengemeinden im Pastoralverbund St. Benedikt Hünfeld	222
Nr. 113 Dekret über den Zusammenschluss von Pfarreien und Kath. (Filial-)Kirchengemeinden im Pastoralverbund St. Gabriel Werra-Meißner	230
Nr. 114 Dekret über den Zusammenschluss von Pfarreien und Kath. (Filial-)Kirchengemeinden im Pastoralverbund St. Peter und Paul Freigericht-Hasselroth	233
Nr. 115 Entgeltanpassung 2022/2023 AVO Fulda	237
Nr. 116 Anpassung der Organistenvergütung in Anlage 15 D b) der AVO Fulda	238
Nr. 117 Anpassung § 30 Absatz 3 AVO Fulda – Sachgrundlose Befristung	239

Bischöfliches Generalvikariat

Nr. 118 Erstes Dekret zur Änderung des Allgemeinen Ausführungsdekrets zur Präventionsordnung für das Bistum Fulda	240
Nr. 119 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2022	240
Nr. 120 Hinweise zur Durchführung der Aktion Dreikönigssingen 2023	242
Nr. 121 Bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2023 in Frankfurt am Main	243
Nr. 122 Aussendung der Sternsinger 2023	243
Nr. 123 Priesterexerzitien in Benediktinerkloster Weltenburg	243
Nr. 124 Kirchliche Statistik 2022	244
Nr. 125 Kollektenplan 2023	244
Nr. 126 Öffnungszeiten Generalvikariat vom 27. – 30.12.2022	245
Nr. 127 Personalien	245

Die Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 108

Aufruf der Deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

in den Ländern Lateinamerikas und der Karibik ist die Gesundheitsversorgung keine Selbstverständlichkeit. Oft sind es allein kirchliche Einrichtungen, die einen Zugang zur medizinischen Betreuung ermöglichen. Unser Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat unterstützt solche Einrichtungen schon seit Jahrzehnten und stellt seine diesjährige Weihnachtsaktion unter das Motto „Gesundsein Fördern“.

An konkreten Beispielen aus Bolivien und Guatemala zeigt Adveniat, wie sich Gemeindemitglieder, Ordensleute und Priester mit großem Einsatz um Kranke kümmern: Gemeindeteams besuchen die Kranken und ihre Familien, Diözesen und Orden bilden Gesundheitshelferinnen und -helfer aus, kirchliche Krankenhäuser und Gesundheitsposten versorgen in ärmeren Regionen kranke Menschen und geben ihnen Hoffnung. All diese Aktivitäten haben ein gemeinsames Ziel: Eine menschenwürdige Gesundheitsversorgung darf auch für die Armen in Lateinamerika und der Karibik kein unerreichbares Gut sein.

Angesichts der Corona-Pandemie, die weltweit insbesondere die Armen trifft, sind solche Angebote in der Gesundheitsfürsorge wichtiger denn je. Deshalb bitten wir Sie um Ihre großzügige Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt. Zeigen Sie sich den armen Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, auch durch Ihr Gebet!

Fulda, den 29.09.2022

Für das Bistum Fulda



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Dieser Aufruf soll am 4. Adventssonntag, dem 18. Dezember 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Nr. 109
Aufruf der Deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2023

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden, Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Im Januar 2023 werden die Sternsinger wieder unterwegs sein. Sie bringen den Menschen den Segen und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Das Motto der Aktion Dreikönigssingen lautet: „Kinder stärken, Kinder schützen – in Indonesien und weltweit“.

Im Fokus dieser Aktion steht der Kinderschutz. Weltweit setzen sich die Partnerorganisationen der Sternsinger dafür ein, dass Kinder in einem sicheren Umfeld aufwachsen, dass sie Geborgenheit und Liebe erfahren. Zugleich stärken sie in Kirche und Gesellschaft die Rechte junger Menschen. Am Beispiel der ALIT-Stiftung in Indonesien zeigt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, was das konkret bedeutet: Die Stiftung kümmert sich um Mädchen und Jungen, die aus unterschiedlichen Gründen gefährdet sind oder Opfer von Gewalt wurden.

Im biblischen Leittext zur Sternsingeraktion beantwortet Jesus die Frage der Jünger, wer im Himmelreich der Größte sei. Er stellt ein Kind in ihre Mitte und sagt: „Wer sich so klein macht wie dieses Kind, der ist im Himmelreich der Größte. Und wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf“ (Mt 18,4–5). Diese Worte machen deutlich: Wer ein Kind schützt, ermutigt und stärkt, der erfüllt den Willen Gottes.

Die Sternsinger zeigen uns Erwachsenen, wie das geht. Wenn sie als Königinnen und Könige die frohe Botschaft und den Segen Gottes in jedes Haus bringen und dabei für andere Kinder sammeln, die unsere Unterstützung brauchen, folgen sie dem Vorbild Jesu. Machen wir es auch so!

Fulda, den 29.09.2022

Für das Bistum Fulda



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. zuzuleiten.

Der Bischof von Fulda

Nr. 110

Zweites Gesetz zur Änderung des Diözesangesetzes über die Durchführung von Gremiensitzungen während der COVID-19-Pandemie im Bistum Fulda

Artikel 1 Änderung des Gesetzes

Das Diözesangesetz über die Durchführung von Gremiensitzungen während der COVID-19-Pandemie im Bistum Fulda vom 13. Januar 2021 (K. A. 2021, Nr. 7), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. August 2021 (K. A. 2021, 93) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „Pfarrgemeinderäte“ das Komma und die Wörter „den Wahlvorstand für die Wahl der Mitarbeitervertreterinnen und -vertreter in der Bistums-KODA“ gestrichen.
2. In § 3 Satz 2 wird die Zahl „2022“ durch die Zahl „2023“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Promulgation in Kraft.

Fulda, den 30. November 2022



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 111
Gesetz über die Zusammenarbeit
kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Fulda

Erster Teil

Allgemeine Regelungen

Präambel

Nach geltendem staatlichem und kirchlichem Recht üben die Kirchen, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlich verfassten Untergliederungen, Hoheitsgewalt aus und nehmen öffentliche Aufgaben wahr. Sie handeln, wenn sie in Ausführung des kirchlichen Auftrages kirchenhoheitlich pastorale, karitative oder sonstige kirchliche Aufgaben wahrnehmen (vgl. c.1254 § 2 CIC), in den Formen des öffentlichen Rechts. Es liegt in der Verantwortung des Diözesanbischofs für eine gewissenhafte und effektive Vermögensverwaltung entsprechend den der Kirche eigenen Zwecke zu sorgen und dafür geeignete Vorschriften zu erlassen und Strukturen zu schaffen (vgl. c 1276 § 2 CIC). Für die Zusammenarbeit mehrerer kirchlicher Rechtspersonen in diesem Bereich finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für das Bistum Fulda, das Domkapitel, den Bischöflichen Stuhl zu Fulda, die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände, die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und alle sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Fulda.

(2) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können ihre öffentlich-rechtlichen Aufgaben gemeinsam durch Zusammenarbeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nach den Vorschriften dieses Gesetzes (dauerhaft) wahrnehmen. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung kann sich auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der jeweiligen Aufgabe beschränken.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn gesetzlich eine besondere Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben oder die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe ausgeschlossen ist.

§ 2 Formen der Zusammenarbeit

(1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben können folgende Formen der Zusammenarbeit gewählt werden:

a) Der Kirchengemeindeverband im Sinne des jeweils geltenden diözesanen Vermögensverwaltungsrechtes,

b) der kirchliche Zweckverband,

c) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, Arbeitsgemeinschaften.

(2) Verbände nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Gesetze in eigener Verantwortung unter der Aufsicht des Ortsordinarius wahr. Sie erwerben Rechtsfähigkeit nach den jeweils geltenden staatskirchenrechtlichen Vorschriften.

(3) Die privatrechtliche Gestaltung der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben bleibt unberührt.

Zweiter Teil

Der Kirchengemeindeverband

§ 3 Geltende Regelungen

Für den Kirchengemeindeverband, insbesondere seine Struktur, seine Aufgaben und seine Arbeitsweise gelten die §§ 24 bis 32 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVG).

Dritter Teil

Der kirchliche Zweckverband

§ 4 Errichtung; Erweiterung, Auflösung, Ausscheiden von Mitgliedern; geltendes Recht

(1) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können durch den Diözesanbischof zu einem kirchlichen Zweckverband zusammengeschlossen werden, um eine oder mehrere bestimmte öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrzunehmen.

(2) Der kirchliche Zweckverband kann durch den Diözesanbischof nach Anhörung der Mitglieder des kirchlichen Zweckverbandes durch die Aufnahme anderer kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts erweitert werden. Das Gleiche gilt für das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Zweckverband oder die Auflösung desselben.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2, der Erlass und die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des kirchlichen Zweckverbandes werden durch Dekret des Diözesanbischofs bestimmt und bekannt gemacht. Im Übrigen finden die §§ 24 bis 32 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVG) über Kirchengemeindeverbände entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 5 Satzung

(1) Die Rechtsverhältnisse des kirchlichen Zweckverbandes sind durch die Satzung näher zu regeln, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Satzung muss Regelungen enthalten über

- den Namen und den Sitz des Zweckverbandes,
- seinen Zweck,
- seine Aufgaben,
- seine Vertretung,
- seine finanzielle Ausstattung, insbesondere die Kostenerstattung (§ 6),
- die bischöfliche Aufsicht
- die Geltung der Grundordnung.

§ 6 Kostenerstattung

- (1) Der kirchliche Zweckverband kann von seinen Mitgliedern für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben Kostenerstattung verlangen.
- (2) Die Kostenerstattung darf höchstens so bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.

§ 7 Vertretung; Mitglieder; Vorsitzender

- (1) Der kirchliche Zweckverband wird durch einen Verbandsvorstand verwaltet und vertreten.
- (2) Die Gesamtanzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Verbandsvertretung ergeben sich aus der Verbandssatzung.
- (3) Der Vorsitzende des kirchlichen Zweckverbandes wird vom Diözesanbischof ernannt und abberufen, soweit die Satzung keine andere Regelung enthält.
- (4) In der Satzung können konkretisierende und ergänzende Bestimmungen zur Vertretung des Zweckverbandes und seinen Gremien getroffen werden.

Vierter Teil***Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, Arbeitsgemeinschaften*****§ 8 Anwendungsbereich**

Werden von kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrgenommen, ohne dass Rechte und Pflichten auf einen Verband nach dem zweiten und dritten Teil dieses Gesetzes übertragen werden oder ein solcher errichtet wird, ist die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu regeln.

§ 9 Inhalt

- (1) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind Bestimmungen über die gemeinsam wahrzunehmenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die Art und Weise der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung sowie über deren Finanzierung zu treffen.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll die Dauer der Zusammenarbeit bestimmen. Sie muss bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form und mit welchen Rechtsfolgen sie gekündigt werden kann.

§ 10 Wirksamkeitsvoraussetzungen

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- (2) Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 9 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Änderung und Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

§ 11 Arbeitsgemeinschaften

(1) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung eine nicht rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft bilden, die gemeinsame öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere dazu, das Tätigwerden von ortskirchlichen Einrichtungen gemeinsam zu planen und aufeinander abzustimmen sowie bei Wahrung der spezifisch kirchlichen Anforderungen die wirtschaftliche sowie zweckmäßige Erfüllung der vereinbarten Aufgaben gemeinsam sicherzustellen.

(3) Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger im Hinblick auf die eigenen Aufgaben und Befugnisse gegenüber Dritten nicht berührt, sondern es wird die Planung und Durchführung der jeweils eigenen Aufgaben im vereinbarten Umfang gemeinsam wahrgenommen.

(4) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die gemeinsamen Aufgaben der Beteiligten, die Art und Weise der Planung und Durchführung sowie die Deckung des Finanzbedarfs zu regeln.

(5) Darüber hinaus kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft gebunden sind, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten diesen Beschlüssen zugestimmt haben. Ferner kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse über Angelegenheiten der Geschäftsführung und des Finanzbedarfs, Verfahrensfragen und den Erlass von Richtlinien für die Planung und Durchführung einzelner gemeinsamer Aufgaben gebunden sind.

Fünfter Teil

Angeordnete Zusammenarbeit

§ 12 Juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten Leistungen

(1) Durch bischöfliches Gesetz kann bestimmt werden, dass für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmte Leistungen ausschließlich von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen.

(2) Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen nach Absatz 1 hat entweder durch Anordnung des Bischoflichen Generalvikariats oder aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu erfolgen. Die Form der Inanspruchnahme ist in dem Kirchengesetz zu regeln, das die Leistung juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehält.

§ 13 Anordnung von Zusammenarbeit zum Erhalt kirchlicher Infrastruktur

(1) Durch bischöfliches Gesetz können zum Erhalt der kirchlichen Infrastruktur für bestimmte Dienstleistungen Formen der dauerhaften Zusammenarbeit (gegen Kostenerstattung) angeordnet werden. Die kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, diese Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen nach Absatz 1 hat entweder durch Anordnung des Bischöflichen Generalvikariats oder aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu erfolgen. Die Form der Inanspruchnahme ist in dem Kirchengesetz zu regeln, das die Zusammenarbeit anordnet.

Sechster Teil

Die überdiözesane Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts anderer Religionsgemeinschaften sowie staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (ökumenische und außerkirchliche Zusammenarbeit)

§ 14 Formen der Zusammenarbeit

- (1) Das Bistum kann mit anderen (Erz-)Bistümern oder anderen kirchlichen und staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrnehmen.
- (2) Die Rechtsverhältnisse dieser Zusammenarbeit regeln die Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Siebter Teil

Schlussbestimmung

§ 15 Ausführungsbestimmungen

Der Generalvikar ist befugt, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu erlassen.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Fulda, den 01. Dezember 2022



+ *M. Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 112**DEKRET****über den Zusammenschluss von Pfarreien und Kath. (Filial-)Kirchengemeinden
im Pastoralverbund St. Benedikt Hünfeld**

Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena im Hünfelder Land wird nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Gremien errichtet. Dieser Schritt war notwendig geworden, um die Seelsorge und die Verwaltung auf die Zukunft auszurichten und den Raum zum Schaffen, in dem kirchliches Leben sich in Zukunft entfalten kann. Im Prozess der Zusammenführung wurde als erstes Ziel vereinbart, „dass das Evangelium weiterhin vor Ort gelebt werden kann und damit untereinander Gemeinde und Gemeinschaft geschaffen wird“. Die bereits bestehenden Kontakte im Pastoralverbund St. Benedikt Hünfeld können in der neuen Pfarrei verstärkt werden. Die neue Pfarrei umfasst einen großen Teil der künftigen geplanten Pfarrei in diesem Raum im Kontext der Pfarreientwicklung im Bistum Fulda. Das Hünfelder Land zwischen Haune und Nüst mit der Stadt Hünfeld als Zentrum ist geprägt von lebendigen Ortschaften mit vielen kirchlichen Traditionen. Das Kloster Hünfeld ist als geistlicher Ort wichtiger Bestandteil der kirchlichen Strukturen. Der Fall der innerdeutschen Grenze hat die Region zu neuer wirtschaftlicher Blüte gebracht. Diese bestehenden geschichtlichen, sozialen und religiösen Gemeinsamkeiten werden in der neuen Pfarrei zusammengeführt. Die Kirche kann so ihren Sendungsauftrag in einem katholisch geprägten Gebiet angemessen und den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen entsprechend erfüllen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Jakobus in Hünfeld, St. Ulrich in Hünfeld, St. Georg in Kirchhasel, St. Antonius der Einsiedler in Großenbach, St. Mauritius in Haselstein, St. Peter und Paul in Hofaschenbach und St. Johannes der Täufer in Mackenzell sowie der Filialkirchengemeinden St. Anna in Rückers, Unbefleckte Empfängnis Mariä in Sargenzell, Mariä Himmelfahrt in Roßbach, St. Antonius der Einsiedler in Rimmels, St. Odilia in Silges, St. Valentinus in Dammersbach und St. Vitus in Nüst und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und der jeweiligen Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Zusammenlegung/Namensgebung/Sitz/Pfarrkirche

Die Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Ulrich in Hünfeld, St. Georg in Kirchhasel, St. Antonius der Einsiedler in Großenbach, St. Mauritius in Haselstein, St. Peter und Paul in Hofaschenbach und St. Johannes der Täufer in Mackenzell sowie die Filialkirchengemeinden St. Anna in Rückers, Unbefleckte Empfängnis Mariä in Sargenzell, Mariä Himmelfahrt in Roßbach, St. Antonius der Einsiedler in Rimmels, St. Odilia in Silges, St. Valentinus in Dammersbach und St. Vitus in Nüst werden aufgehoben und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus in Hünfeld vereinigt.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus in Hünfeld erhält mit Inkrafttreten dieses Dekrets den Namen Pfarrei bzw. Kath. Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land“. Die Grundbuchbezeichnungen sind entsprechend zu berichtigen.

Der Sitz der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena“ ist in 36088 Hünfeld. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Kirchplatz 3, 36088 Hünfeld.

Die Pfarrkirche der neu gegründeten Pfarrei „Hl. Maria Magdalena“ ist die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Jakobus in Hünfeld mit unverändertem Patrozinium.

2. Neuordnung

Das Gebiet der bisherigen Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Ulrich in Hünfeld, St. Georg in Kirchhasel, St. Antonius der Einsiedler in Großenbach, St. Mauritius in Haselstein, St. Peter und Paul in Hofaschenbach und St. Johannes der Täufer in Mackenzell sowie der Filialkirchengemeinden St. Anna in Rückers, Unbefleckte Empfängnis Mariä in Sargenzell, Mariä Himmelfahrt in Roßbach, St. Antonius der Einsiedler in Rimmels, St. Odilia in Silges, St. Valentinus in Dammersbach und St. Vitus in Nüst in ihren zum 31.12.2022 bestehenden Grenzen wird mit dem Gebiet der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus – künftig „Hl. Maria Magdalena“ – vereinigt. Die in dem Gebiet der vorgenannten bisherigen Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden bzw. der genannten Filialkirchengemeinden wohnenden Katholiken werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena zugeordnet.

3. Filialkirchen

Die bisherigen Pfarrkirchen St. Ulrich in Hünfeld, St. Georg in Kirchhasel, St. Antonius der Einsiedler in Großenbach, St. Mauritius in Haselstein, St. Peter und Paul in Hofaschenbach und St. Johannes der Täufer in Mackenzell werden Filialkirchen der neu gegründeten Pfarrei Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land. Ebenso werden die Kirchen der Kath. Filialkirchengemeinden St. Anna in Rückers, Unbefleckte Empfängnis Mariä in Sargenzell, Mariä Himmelfahrt in Roßbach, St. Antonius der Einsiedler in Rimmels, St. Odilia in Silges, St. Valentinus in Dammersbach und St. Vitus in Nüst Filialkirchen der neu gegründeten Pfarrei Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land.

4. Eigentumsübergang St. Ulrich in Hünfeld

Das Eigentum an den im Grundbuch von Hünfeld (Blatt 2198) ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Ulrich in Hünfeld sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Ulrich in Hünfeld gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena über.

5. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögensträger St. Georg in Kirchhasel

- a) Das Eigentum an den im Grundbuch von Kirchhasel (Blatt 519) ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Kirchhasel sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Kirchhasel gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena über.
- b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Pfarrei St. Georg in Kirchhasel bestehenden ortskirchlichen Stiftungen, nämlich
 - des unter der Bezeichnung „Die Pfarrgemeinde zu Kirchhasel“ eingetragenen Pfarrbenefiziums mit den im Grundbuch von Kirchhasel (Blätter 553 und 792) und Grundbuch von Malges (Blatt 210) eingetragenen Grundstücken und Grundstücksanteilen und

- der unter der Bezeichnung „Die Kirche zu Kirchhasel“ eingetragenen Ortskirchenstiftung mit den im Grundbuch von Kirchhasel (Blätter 547 und 792) und Grundbuch von Malges (Blatt 210) ausgewiesenen Grundstücken und Grundstücksanteilen

bleiben einschließlich der sonstigen ihnen gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannten ortskirchlichen Stiftungen werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

6. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögensträger St. Antonius der Einsiedler in Großenbach

a) Das Eigentum an dem im Grundbuch von Großenbach (Blatt 550) ausgewiesenen Grundstück der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Antonius der Einsiedler in Großenbach sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Antonius der Einsiedler in Großenbach gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena über.

b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Pfarrei St. Antonius der Einsiedler in Großenbach bestehenden ortskirchlichen Stiftungen, nämlich

- des unter der Bezeichnung „Pfarrei zu Großenbach“ eingetragenen Pfarrbenefiziums mit den im Grundbuch von Großenbach (Blatt 611) eingetragenen Grundstücken und
- der unter der Bezeichnung „Kirchenstiftung in Großenbach“ eingetragenen Ortskirchenstiftung mit dem im Grundbuch von Großenbach (Blatt 628) ausgewiesenen Grundstück

bleiben einschließlich der sonstigen ihnen gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannten ortskirchlichen Stiftungen werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

7. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögensträger St. Mauritius in Haselstein

a) Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Mauritius in Haselstein geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena über.

b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Pfarrei St. Mauritius in Haselstein bestehenden ortskirchlichen Stiftungen, nämlich

- der unter der Bezeichnung „Katholische Kirche (Küsterstelle) in Haselstein“ eingetragenen Küsterstelle mit den im Grundbuch von Haselstein (Blatt 366) eingetragenen Grundstücken und
- des unter der Bezeichnung „Die Pfarrei in Haselstein“ eingetragene Pfarrbenefizium mit den im Grundbuch von Haselstein (Blatt 364) eingetragenen Grundstücken

bleiben einschließlich der sonstigen ihnen gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannten ortskirchlichen Stiftungen werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

8. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögensträger St. Peter und Paul in Hofaschenbach

- a) Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Hofaschenbach geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena über.
- b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Pfarrei St. Peter und Paul in Hofaschenbach bestehenden ortskirchlichen Stiftungen, nämlich
- der unter der Bezeichnung „Katholische Pfarrkirche Hofaschenbach in Hofaschenbach“ eingetragenen Ortskirchenstiftung mit den im Grundbuch von Hofaschenbach (Blatt 198) eingetragenen Grundstücken,
 - des unter der Bezeichnung „Pfarrei in Nüsttal – OT Hofaschenbach“ eingetragenen Pfarrbenefiziums mit den im Grundbuch von Mittelaschenbach (Blatt 217), im Grundbuch von Gotthards (Blatt 333) und im Grundbuch von Morles (Blatt 364) eingetragenen Grundstücken und
 - des unter der Bezeichnung „Pfarrei in Hofaschenbach“ eingetragenen Pfarrbenefiziums mit den im Grundbuch von Hofaschenbach (Blatt 262) eingetragenen Grundstücken

bleiben einschließlich der sonstigen ihnen gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannten ortskirchlichen Stiftungen werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

9. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögensträger St. Johannes der Täufer in Mackenzell

- a) Das Eigentum an den im Grundbuch von Mackenzell (Blatt 765) und im Grundbuch von Molzbach (Blatt 154) ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Mackenzell sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Mackenzell gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena über.
- b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Pfarrei St. Johannes der Täufer in Mackenzell bestehenden ortskirchlichen Stiftungen, nämlich
- des unter der Bezeichnung „Die Pfarrei Mackenzell“ eingetragenen Pfarrbenefiziums mit den im Grundbuch von Mackenzell (Blatt 705) eingetragenen Grundstücken,
 - des unter der Bezeichnung „Die Pfarrei Hünfeld-Stadtteil Mackenzell“ eingetragenen Pfarrbenefiziums mit den im Grundbuch von Nüst (Blatt 533) eingetragenen Grundstück und
 - der unter der Bezeichnung „Küsterstelle zu Mackenzell“ eingetragenen Küsterstelle mit dem im Grundbuch von Mackenzell (Blatt 648) eingetragenen Grundstücken

bleiben einschließlich der sonstigen ihnen gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannten ortskirchlichen Stiftungen werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

10. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögensträger St. Anna in Rückers

- a) Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Filialkirchengemeinde St. Anna in Rückers geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena über.
- b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Filialkirchengemeinde St. Anna in Rückers bestehenden ortskirchlichen Stiftungen, nämlich
 - der unter der Bezeichnung „Kirche in Rückers“ eingetragenen Ortskirchenstiftung mit dem im Grundbuch von Rückers/H. (Blatt 322) eingetragenen Grundstück und
 - der unter der Bezeichnung „Die Küsterei in Rückers“ eingetragenen Küsterstelle mit dem im Grundbuch von Rückers/H. (Blatt 330) eingetragenen Grundstück

bleiben einschließlich der sonstigen ihnen gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannten ortskirchlichen Stiftungen werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

11. Eigentumsübergang Unbefleckte Empfängnis Mariä in Sargenzell

Das Eigentum an dem im Grundbuch von Sargenzell (Blatt 375) ausgewiesenen Grundstück der bisherigen Filialkirchengemeinde Unbefleckte Empfängnis Mariä in Sargenzell - im Grundbuch als „Katholische Filialkirchengemeinde Hüfeld-Sargenzell“ benannt - sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Filialkirchengemeinde Unbefleckte Empfängnis Mariä in Sargenzell geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena über.

12. Eigentumsübergang Mariä Himmelfahrt in Roßbach

Das Eigentum an den im Grundbuch von Roßbach (Blätter 269, 283 und 521) ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Filialkirchengemeinde Mariä Himmelfahrt in Roßbach sowie das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Filialkirchengemeinde Mariä Himmelfahrt in Roßbach gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena über.

13. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögensträger St. Antonius der Einsiedler in Rimmels

- a) Der Eigentumsanteil an den im Grundbuch von Rimmels (Blatt 206) ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Filialkirchengemeinde St. Antonius der Einsiedler in Rimmels - im Grundbuch als „Katholische Kirchengemeinde Nüsttal-Hofaschenbach (Kapellengemeinde Rimmels)“ benannt sowie

das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Filialkirchengemeinde St. Antonius der Einsiedler in Rimmels gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena über.

b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Filialkirchengemeinde St. Antonius der Einsiedler in Rimmels bestehenden ortskirchlichen Stiftung, nämlich

- der unter der Bezeichnung „Die Kirche in Rimmels“ eingetragenen Ortskirchenstiftung mit dem im Grundbuch von Rimmels (Blatt 192) eingetragenen Grundstück

bleibt einschließlich der sonstigen ihnen gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannte ortskirchliche Stiftung wird der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

14. Eigentumsübergang St. Odilia in Silges

Das Eigentum an den im Grundbuch von Silges (Blatt 199) ausgewiesenen Grundstück der bisherigen Filialkirchengemeinde St. Odilia in Silges - im Grundbuch als „Kapellengemeinde Silges“ benannt - sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Filialkirchengemeinde St. Odilia in Silges gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena über.

15. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögensträger St. Valentinus in Dammersbach

b) Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Filialkirchengemeinde St. Valentinus in Dammersbach geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena über.

b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Filialkirchengemeinde St. Valentinus in Dammersbach bestehenden ortskirchlichen Stiftung, nämlich

- die unter der Bezeichnung „Kirche zu Dammersbach“ eingetragene Ortskirchenstiftung mit dem im Grundbuch von Dammersbach (Blatt 232) eingetragenen Grundstück

bleibt einschließlich der sonstigen ihnen gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannte ortskirchliche Stiftung wird der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

16. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögensträger St. Vitus in Nüst

c) Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Filialkirchengemeinde St. Vitus in Nüst geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena über.

b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Filialkirchengemeinde St. Vitus in Nüst bestehenden ortskirchlichen Stiftung, nämlich

- der unter der Bezeichnung „Kirche zu Nüst“ eingetragenen Ortskirchenstiftung mit den im Grundbuch von Nüst (Blatt 411) eingetragenen Grundstück

bleibt einschließlich der sonstigen ihnen gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannte ortskirchliche Stiftung wird der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

17. Jahresrechnung und Inventar / Vermögensübergang

Die Kath. Kirchengemeinden St. Ulrich in Hünfeld, St. Georg in Kirchhasel, St. Antonius der Einsiedler in Großenbach, St. Mauritius in Haselstein, St. Peter und Paul in Hofaschenbach und St. Johannes der Täufer in Mackenzell sowie die Filialkirchengemeinden St. Anna in Rückers, Unbefleckte Empfängnis Mariä in Sargenzell, Mariä Himmelfahrt in Roßbach, St. Antonius der Einsiedler in Rimmels, St. Odilia in Silges, St. Valentinus in Dammersbach und St. Vitus in Nüst erstellen zum 31.12.2022 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergelassenen Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2022 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des hiermit angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die neu gegründete Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena wird Gesamtrechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten.

18. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarreien St. Ulrich in Hünfeld, St. Georg in Kirchhasel, St. Antonius der Einsiedler in Großenbach, St. Mauritius in Haselstein, St. Peter und Paul in Hofaschenbach und St. Johannes der Täufer in Mackenzell sowie der Filialkirchengemeinden St. Anna in Rückers, Unbefleckte Empfängnis Mariä in Sargenzell, Mariä Himmelfahrt in Roßbach, St. Antonius der Einsiedler in Rimmels, St. Odilia in Silges, St. Valentinus in Dammersbach und St. Vitus in Nüst werden zum 31.12.2022 geschlossen und von der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena in Verwahrung genommen. Die künftigen Aufzeichnungen erfolgen einheitlich für das gesamte Pfarrgebiet in den Kirchenbüchern der neu gegründeten Pfarrei Hl. Maria Magdalena.

19. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus in Hünfeld – künftig: „Hl. Maria Magdalena“ – wird hiermit angewiesen, bis spätestens 31.03.2023 einen Wahltermin für eine Neuwahl der Verwaltungsratsmitglieder im Gebiet der neu gegründeten Kirchengemeinde zu bestimmen und bis spätestens 30.06.2023 die Wahl durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der Kath. Kirchengemeinden St. Ulrich in Hünfeld, St. Georg in Kirchhasel, St. Antonius der Einsiedler in Großenbach, St. Mauritius in Haselstein, St. Peter und Paul in Hofaschenbach und St. Johannes der Täufer in Mackenzell sowie der Filialkirchengemeinden St. Anna in Rückers, Unbefleckte Empfängnis Mariä in Sargenzell, Mariä Himmelfahrt in Roßbach, St. Antonius der Einsiedler in Rimmels, St.

Odilia in Silges, St. Valentinus in Dammersbach und St. Vitus in Nüst mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus - künftig: „Hl. Maria Magdalena“- teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte, die der Vorstand des Pfarrgemeinderates gemäß der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Diözese Fulda (Kirchliches Amtsblatt 1997, Nr. 19) hat.

Die Amtszeit der dann neu gewählten Verwaltungsratsmitglieder für die neu gegründete Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena richtet sich nach § 7 KVVG mit der Maßgabe, dass die durch Los bestimmte Hälfte der Mitglieder bei der nächsten regulären Verwaltungsratswahl ausscheidet.

20. Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Jakobus – künftig: „Hl. Maria Magdalena“ – wird angewiesen, bis spätestens 31.03.2023 einen Termin zur Neuwahl eines Pfarrgemeinderates der neu gegründeten Pfarrei Hl. Maria Magdalena zu bestimmen und diese Neuwahlen bis spätestens 30.06.2023 durchzuführen. Die Durchführung der Wahl geschieht nach den Vorschriften der Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Fulda sowie der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte in der Diözese Fulda, von deren Normen insoweit dispensiert wird, als sie der Wahl zum durch den Pfarrgemeinderat bestimmten Termin entgegenstehen. Ebenso wird von der Durchführung der regulären, voraussichtlich im November 2023 stattfindenden Pfarrgemeinderatswahl dispensiert. Die Amtszeit des zu wählenden Pfarrgemeinderats verlängert sich entsprechend.

Der bestehende Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Jakobus – künftig: „Hl. Maria Magdalena“ – wird in seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Dekrets die Mitglieder der bisherigen Pfarrgemeinderäte der Pfarreien St. Ulrich in Hünfeld, St. Georg in Kirchhasel, St. Antonius der Einsiedler in Großenbach, St. Mauritius in Haselstein, St. Peter und Paul in Hofaschenbach und St. Johannes der Täufer in Mackenzell in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda für die laufende Amtszeit hinzuwählen. Die satzungsmäßige Beschränkung der Zahl der Kooptation von Mitgliedern wird insoweit ausgesetzt.

21. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt zum 01.01.2023 in Kraft.



+ *M. Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 113**DEKRET****über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. (Filial-)Kirchengemeinden
im Pastoralverbund St. Gabriel Werra-Meißner**

Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth, Eschwege wird nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Gremien errichtet. Dieser Schritt war notwendig geworden, um die bereits bestehende Zusammenarbeit der bisherigen Pfarreien weiterzuentwickeln. Bereits bisher wurde die Pastoral durch einen gemeinsamen Pfarrer verantwortet. Zunächst stand die Überlegung im Raum, dass auf diesem Gebiet zwei Pfarreien errichtet werden, doch die Gremien haben sich angesichts der pastoralen Situation in diesem Diaspora-Gebiet deutlich für die Bildung einer Pfarrei ausgesprochen. Die Diaspora verbindet die einzelnen Orte und hat bereits in der Vergangenheit zu Kooperationen und Konzentrationen geführt. Dies soll nun als gemeinsamer Weg fortgesetzt und für ein gemeinsames Glaubenszeugnis verstärkt werden. Im Angesicht der aktuellen Herausforderungen können durch die neue Pfarrei die Kräfte gebündelt werden, um die Seelsorge sicherzustellen und die Neuevangelisierung zu intensivieren. Mit der Bildung der neuen Pfarrei kann die Kirche ihren Sendungsauftrag in einem gemeinsamen Sozialraum angemessen und den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen entsprechend erfüllen.

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Elisabeth in Eschwege, St. Nikolaus in Wanfried und Heilige Familie in Sontra sowie der Filialkirchengemeinde Sancta Maria v.d. Engeln in Herleshausen und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und der jeweiligen Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Zusammenlegung/Namensgebung/Sitz/Pfarrkirche

Die Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Nikolaus in Wanfried und Heilige Familie in Sontra sowie die Filialkirchengemeinde Sancta Maria v. d. Engeln in Herleshausen werden aufgehoben und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Eschwege vereinigt.

Die neue Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Eschwege behält den Namen Pfarrei bzw. Kath. Kirchengemeinde „St. Elisabeth“, Eschwege.

Der Sitz der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde „St. Elisabeth“ ist in 37209 Eschwege. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Friedrich-Wilhelm-Str. 36, 37209 Eschwege.

Die Pfarrkirche der neu gegründeten Pfarrei „St. Elisabeth“ ist die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Elisabeth in Eschwege mit unverändertem Patrozinium.

2. Neuordnung

Das Gebiet der bisherigen Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Nikolaus in Wanfried und Heilige Familie in Sontra sowie der Filialkirchengemeinde Sancta Maria v. d. Engeln in Herleshausen in ihren zum

31.12.2022 bestehenden Grenzen wird mit dem Gebiet der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth vereinigt. Die in dem Gebiet der vorgenannten bisherigen Pfarreien und Kath. Kirchengemeinde bzw. der genannten Filialkirchengemeinde wohnenden Katholiken werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth zugeordnet.

3. Filialkirchen

Die bisherigen Pfarrkirchen St. Nikolaus in Wanfried und St. Maria in Sontra werden Filialkirchen der neu gegründeten Pfarrei St. Elisabeth, Eschwege. Ebenso werden die Kirche der Kath. Filialkirchengemeinde Sancta Maria v. d. Engeln in Herleshausen sowie die bisherigen Filialkirchen Christ-Auferstehung in Herleshausen-Altefeld, St. Johannes d. Täufer u. St. Josef in Herleshausen-Nesselröden, Hl. Kreuz in Nentershausen und St. Joseph in Wildeck-Richelsdorf Filialkirchen der neu gegründeten Pfarrei St. Elisabeth, Eschwege. Die Kapelle der Einheit in Wanfried wird ebenfalls der neu gegründeten Pfarrei St. Elisabeth, Eschwege zugeordnet.

4. Eigentumsübergang St. Nikolaus, Wanfried

Das Eigentum an den im Grundbuch von Wanfried (Blatt 3373) und im Grundbuch von Wanfried (Blatt 3661) ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus in Wanfried - im Grundbuch als „Katholische Kirchengemeinde in Wanfried“ und „Katholische Pfarrgemeinde St. Nikolaus Wanfried“ benannt - sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus in Wanfried gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth über.

5. Eigentumsübergang Heilige Familie, Sontra

Das Eigentum an den im Grundbuch von Sontra (Blätter 3743 und 3079) ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kath. Kirchengemeinde Heilige Familie in Sontra - im Grundbuch als „Katholische Kirchengemeinde St. Maria in Sontra“ benannt - sowie das Eigentum an den im Grundbuch von Nenterhausen (Blatt 499) und im Grundbuch von Richelsdorf (Blatt 367) ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kath. Kirchengemeinde Heilige Familie in Sontra – im Grundbuch von Nenterhausen als „Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz Nentershausen“ und im Grundbuch von Richelsdorf als „Kirchengemeinde und Pfarrkuratie Heilig Kreuz Nentershausen“ benannt – sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde Heilige Familie in Sontra gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth über.

6. Eigentumsübergang Sancta Maria v. d. Engeln, Herleshausen

Das Eigentum an den im Grundbuch von Herleshausen (Blatt 1238), im Grundbuch von Altefeld (Blatt 27) und im Grundbuch von Nesselröden (Blatt 412) ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Filialkirchengemeinde Sancta Maria v. d. Engeln in Herleshausen - im Grundbuch als „Katholische Kirchengemeinde und Pfarrkuratie Maria von den Engeln Herleshausen“ benannt - sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Filialkirchengemeinde Sancta Maria v. d. Engeln in Herleshausen gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth über.

7. Jahresrechnung und Inventar / Vermögensübergang

Die Kath. Kirchengemeinden St. Nikolaus in Wanfried, Heilige Familie in Sontra sowie die Filialkirchengemeinde Sancta Maria v. d. Engeln in Herleshausen erstellen zum 31.12.2022 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2022 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des hiermit angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die neu gegründete Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth wird Gesamtrechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten.

8. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarreien St. Nikolaus in Wanfried, Heilige Familie in Sontra sowie die Filialkirchengemeinde Sancta Maria v. d. Engeln in Herleshausen werden zum 31.12.2022 geschlossen und von der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Verwahrung genommen. Die künftigen Aufzeichnungen erfolgen einheitlich für das gesamte Pfarrgebiet in den Kirchenbüchern der neu gegründeten Pfarrei St. Elisabeth.

9. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth wird hiermit angewiesen, bis spätestens 31.03.2023 einen Wahltermin für eine Neuwahl der Verwaltungsratsmitglieder im Gebiet der neu gegründeten Kirchengemeinde zu bestimmen und bis spätestens 30.06.2023 die Wahl durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der Kath. Kirchengemeinden St. Nikolaus in Wanfried, Heilige Familie in Sontra sowie der Filialkirchengemeinde Sancta Maria v. d. Engeln in Herleshausen mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte, die der Vorstand des Pfarrgemeinderates gemäß der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Diözese Fulda (Kirchliches Amtsblatt 1997, Nr. 19) hat. Die Amtszeit der dann neu gewählten Verwaltungsratsmitglieder für die neu gegründete Kirchengemeinde St. Elisabeth richtet sich nach § 7 KVVG mit der Maßgabe, dass die durch Los bestimmte Hälfte der Mitglieder bei der nächsten regulären Verwaltungsratswahl ausscheidet.

10. Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat der neu gegründeten Pfarrei St. Elisabeth in Eschwege wird im Rahmen der regulären, voraussichtlich im November 2023 stattfindenden Pfarrgemeinderatswahl gewählt. Der bestehende Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Elisabeth – künftig ebenfalls: „St. Elisabeth“ – wird in seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Dekrets die Mitglieder der bisherigen Pfarrgemeinderäte der Pfarreien St. Nikolaus in Wanfried und Heilige Familie in Sontra in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda für die laufende Amtszeit hinzuwählen. Die satzungsmäßige Beschränkung der Zahl der Kooptation von Mitgliedern wird insoweit ausgesetzt.

11. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt zum 01.01.2023 in Kraft.



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 114

DEKRET

über den Zusammenschluss der Pfarreien/Pfarrkuratien und Kath. Kirchengemeinden im Pastoralverbund St. Peter und Paul Freigericht-Hasselroth

Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul wird nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Gremien errichtet. Dieser Schritt war notwendig geworden, um die bereits bestehende Zusammenarbeit der bisherigen Pfarreien weiterzuentwickeln. Mit der Bildung der neuen Pfarrei kann die Kirche ihren Sendungsauftrag in einem gemeinsamen Sozialraum angemessen und den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen entsprechend erfüllen.

Die neue Pfarrei wird mit sechs starken Gemeinden, die sich mit ihrem eigenen Profil akzeptieren in Zukunft eine vielfältige pastorale Landschaft ermöglichen. Dazu sollen vorhandene Schätze bewusst gestärkt und ausgebaut werden. Dadurch wird der gemeinsame Auftrag in Solidarität erfüllt und die Gläubigen werden als lebendige Gemeinschaft erlebbar.

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien/Pfarrkuratien und Kath. Kirchengemeinden St. Anna in Somborn, St. Wendelin in Neuses, St. Michael in Horbach, St. Bartholomäus in Bernbach, Maria, Hilfe der Christen in Neuenhaßlau und St. Markus in Altenmittlau und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und der jeweiligen Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Zusammenlegung/Namensgebung/Sitz/Pfarrkirche

Die Pfarreien/Pfarrkuratien und Kath. Kirchengemeinden St. Wendelin in Neuses, St. Michael in Horbach, St. Bartholomäus in Bernbach, Maria, Hilfe der Christen in Neuenhaßlau und St. Markus in Altenmittlau werden aufgehoben und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Anna in Somborn vereinigt.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Anna in Somborn erhält mit Inkrafttreten dieses Dekrets den Namen Pfarrei bzw. Kath. Kirchengemeinde „St. Peter und Paul“. Die Grundbuchbezeichnungen sind entsprechend zu berichtigen.

Der Sitz der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde „St. Peter und Paul“ ist in 63579 Freigericht-Somborn. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Alte Hauptstraße 45a, 63579 Freigericht-Somborn.

Die Pfarrkirche der neu gegründeten Pfarrei „St. Peter und Paul“ ist die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Anna in Somborn mit unverändertem Patrozinium.

2. Neuordnung

Das Gebiet der bisherigen Pfarreien/Pfarrkuratien und Kath. Kirchengemeinden St. Wendelin in Neuses, St. Michael in Horbach, St. Bartholomäus in Bernbach, Maria, Hilfe der Christen in Neuenhaßlau und St. Markus in Altenmittlau in ihren zum 31.12.2022 bestehenden Grenzen wird mit dem Gebiet der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Anna vereinigt. Die in dem Gebiet der vorgenannten bisherigen Pfarreien/Pfarrkuratien und Kath. Kirchengemeinde wohnenden Katholiken werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul zugeordnet.

3. Filialkirchen

Die bisherigen Pfarrkirchen St. Wendelin in Neuses, St. Michael in Horbach, St. Bartholomäus in Bernbach, Maria, Hilfe der Christen in Neuenhaßlau und St. Markus in Altenmittlau werden Filialkirchen der neu gegründeten Pfarrei St. Peter und Paul. Ebenso wird die Filialkirche St. Joseph der Arbeiter in Hasselroth-Niedermittlau Filialkirche der neu gegründeten Pfarrei St. Peter und Paul.

4. Eigentumsübergang St. Wendelin, Neuses

Das Eigentum an den im Grundbuch von Neuses (Blatt 2045) ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Wendelin in Neuses - im Grundbuch als „Katholische Kirchengemeinde Neuses, Freigericht-Neuses“ benannt - sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Wendelin in Neuses gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul über.

5. Eigentumsübergang St. Michael, Horbach

Das Eigentum an den im Grundbuch von Horbach (Blätter 1399 und 940) ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Michael in Horbach - im Grundbuch als „Katholische Kirchengemeinde Horbach“ und „Katholische Kirchengemeinde St. Michael in Freigericht-Horbach“ benannt - sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Michael in Horbach gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul über.

6. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögensträger St. Bartholomäus, Bernbach

a) Das Eigentum an den im Grundbuch von Bernbach (Blatt 1205) ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kirchengemeinde St. Bartholomäus in Bernbach - im Grundbuch als „Katholische Kirchengemeinde St. Bartholomäus in Freigericht 3“ benannt - sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kirchengemeinde St. Bartholomäus in Bernbach gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul über.

b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Kirchengemeinde St. Bartholomäus in Bernbach bestehenden ortskirchlichen Stiftungen, nämlich

- der unter der Bezeichnung „Pfarrkirchenstiftung St. Bartholomäus in Freigericht/Bernbach“ eingetragenen Ortskirchenstiftung mit dem im Grundbuch von Bernbach (Blatt 1480) eingetragenen Grundstück und
- dem unter der Bezeichnung „Pfarrbenefizium der Pfarrei St. Bartholomäus in Freigericht/Bernbach“ eingetragenen Pfarrbenefizium mit dem im Grundbuch von Bernbach (Blatt 1481) eingetragenen Grundstück

bleiben einschließlich der sonstigen ihnen gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannten ortskirchlichen Stiftungen werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

7. Eigentumsübergang Maria, Hilfe der Christen, Neuenhaßlau

Das Eigentum an den im Grundbuch von Neuenhaßlau (Blatt 1933) und im Grundbuch von Niedermittlau (Blatt 1291) ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kath. Kirchengemeinde Maria, Hilfe der Christen in Neuenhaßlau - im Grundbuch von Neuenhaßlau als „Katholische Kirchengemeinde und Pfarrkuratie St. Maria in Hasselroth-Neuenhaßlau“ und im Grundbuch von Niedermittlau als „Katholische Kirchengemeinde und Pfarrkuratie Sankt Maria in Neuenhaßlau“ benannt - sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde Maria, Hilfe der Christen in Neuenhaßlau gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul über.

8. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögensträger St. Markus, Altenmittlau

a) Das Eigentum an den im Grundbuch von Altenmittlau (Blatt 1376) und im Grundbuch von Somborn (Blatt 3780) ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kirchengemeinde St. Markus in Altenmittlau - im Grundbuch Altenmittlau als „Die Katholische Kirche zu Altenmittlau, Freigericht-Altenmittlau“ und im Grundbuch Somborn als „Die Katholische Kirche zu Altenmittlau, Freigericht-Altenmittlau“ benannt - sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Markus in Altenmittlau gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul über.

b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Kirchengemeinde St. Markus in Altenmittlau bestehenden ortskirchlichen Stiftungen, nämlich

- der unter der unter der Bezeichnung „Katholische Kirchenfabrik, Freigericht 2“ eingetragenen Ortskirchenstiftung mit dem im Grundbuch von Altenmittlau (Blatt 1584) eingetragenen Grundstück und
- dem unter der Bezeichnung „Pfarrfonds einer Pfarrei zu Freigericht 2“ eingetragenen Pfarrbenefizium mit dem im Grundbuch von Altenmittlau (Blatt 1586) eingetragenen Grundstück

bleiben einschließlich der sonstigen ihnen gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannten ortskirchlichen Stiftungen werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

9. Jahresrechnung und Inventar / Vermögensübergang

Die Kath. Kirchengemeinden St. Wendelin in Neuses, St. Michael in Horbach, St. Bartholomäus in Bernbach, Maria, Hilfe der Christen in Neuenhaßlau und St. Markus in Altenmittlau erstellen zum 31.12.2022 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2022 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des hiermit angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die neu gegründete Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul wird Gesamtrechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten.

10. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarreien/Pfarrkuratien St. Wendelin in Neuses, St. Michael in Horbach, St. Bartholomäus in Bernbach, Maria, Hilfe der Christen in Neuenhaßlau und St. Markus in Altenmittlau werden zum 31.12.2022 geschlossen und von der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Verwahrung genommen. Die künftigen Aufzeichnungen erfolgen einheitlich für das gesamte Pfarrgebiet in den Kirchenbüchern der neu gegründeten Pfarrei St. Peter und Paul.

11. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Anna wird hiermit angewiesen, bis spätestens 31.03.2023 einen Wahltermin für eine Neuwahl der Verwaltungsratsmitglieder im Gebiet der neu gegründeten Kirchengemeinde zu bestimmen und bis spätestens 30.06.2023 die Wahl durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der Kath. Kirchengemeinden St. Wendelin in Neuses, St. Michael in Horbach, St. Bartholomäus in Bernbach, Maria, Hilfe der Christen in Neuenhaßlau und St. Markus in Altenmittlau mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Anna teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte, die der Vorstand des Pfarrgemeinderates gemäß der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Diözese Fulda (Kirchliches Amtsblatt 1997, Nr. 19) hat. Die Amtszeit der dann neu gewählten Verwaltungsratsmitglieder für die neu gegründete Kirchengemeinde St. Peter und Paul richtet sich nach § 7 KVVG mit der Maßgabe, dass die durch Los bestimmte Hälfte der Mitglieder bei der nächsten regulären Verwaltungsratswahl ausscheidet.

12. Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Anna – künftig: „St. Peter und Paul“ – wird angewiesen, bis spätestens 31.03.2023 einen Termin zur Neuwahl eines Pfarrgemeinderates der neu gegründeten Pfarrei St. Peter und Paul zu bestimmen und diese Neuwahlen bis spätestens 30.06.2023 durchzuführen. Die Durchführung der Wahl geschieht nach den Vorschriften der Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Fulda sowie der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte in der Diözese Fulda, von deren Normen insoweit dispensiert wird, als sie der Wahl zum durch den Pfarrgemeinderat bestimmten Termin entgegenstehen.

Ebenso wird von der Durchführung der regulären, voraussichtlich im November 2023 stattfindenden Pfarrgemeinderatswahl dispensiert. Die Amtszeit des zu wählenden Pfarrgemeinderats verlängert sich entsprechend.

Der bestehende Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Anna – künftig: „St. Peter und Paul“ – wird in seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Dekrets die Mitglieder der bisherigen Pfarrgemeinderäte der Pfarreien/Pfarrkuratien St. Wendelin in Neuses, St. Michael in Horbach, St. Bartholomäus in Bernbach, Maria, Hilfe der Christen in Neuenhaßlau und St. Markus in Altenmittlau in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda für die laufende Amtszeit hinzuwählen. Die satzungsmäßige Beschränkung der Zahl der Kooptation von Mitgliedern wird insoweit ausgesetzt.

13. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt zum 01.01.2023 in Kraft.



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 115 Entgeltanpassung 2022/2023

Aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA) vom 12.09.2022 wird hiermit folgende Arbeitsvertragsnorm in Kraft gesetzt:

„Die Arbeitsvertragsordnung des Bistums Fulda (K.A. Fulda 2010, Nr. 111, in der Fassung der letzten Änderung vom 22.02.2022), der KODA-Beschluss über die Anwendbarkeit des Tarifvertrages für Auszubildende (K.A. Fulda 2008, Nr. 97) und die Ordnung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts (K.A. Fulda 2008, Nr. 106 und 2010, Nr. 170 Artikel II) werden wie folgt geändert:

1. Die Tabellenwerte in den Entgeltbasistabellen (Buchstaben A bis C) zu § 7 a der Anlage 8 AVO Fulda werden um 2,8 %, mindestens jedoch um 70,00 Euro erhöht.
2. Garantierte Vergütungsbestandteile und Besitzstandszulagen, die gemäß der geltenden Ordnung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts im Bistum Fulda vom 30.06.2008 gezahlt werden und die nach der genannten Ordnung veränderbar sind, erhöhen sich um 2,8 %.
3. Die Tabellenwerte in der Entgelttabelle des Buchstaben D (Chorleiter- und Organistenvergütung) der Anlage 5 AVO Fulda werden um 2,8 % erhöht.

4. Die geltenden Garantiebeträge nach Buchstabe G der Anlage 5 AVO Fulda erhöhen sich um 2,8 %. Der jeweilige Garantiebtrag ist begrenzt auf den Unterschiedsbetrag bei einer stufengleichen Höhergruppierung.
5. Die monatlichen Ausbildungsentgelte (Buchstabe E der Anlage 5 AVO Fulda) orientieren sich für die genannte Laufzeit nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen (TVA-L(BBiG)).
6. Die monatlichen Praktikantenentgelte (Buchstabe F der Anlage 5 AVO Fulda) werden um einen Festbetrag in Höhe von 50,00 Euro erhöht.
7. Die Laufzeit dieser Entgeltanpassung wird für den Zeitraum vom 1. Dezember 2022 bis 30. November 2023 festgelegt. Anpassungen für den davor liegenden Zeitraum erfolgen nicht.“

Fulda, 20.09.2022



+ *M. Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 116
Anpassung der Organistenvergütung
in Anlage 5 D b) der AVO Fulda

Aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA) vom 31.10.2022 wird hiermit folgende Arbeitsvertragsnorm in Kraft gesetzt:

„Die Organistenvergütung in Anlage 5 D b) *ohne Prüfung der AVO Fulda beträgt ab 01.12.2022 12,00 €.“

Fulda, 12.11.2022



+ *M. Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 117
Anpassung § 30 Absatz 3 AVO Fulda
Sachgrundlose Befristung

Aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA) vom 12.09.2022 wird hiermit folgende Arbeitsvertragsnorm in Kraft gesetzt:

„§ 30 Absatz 3 Satz 2 AVO Fulda wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen ohne Sachgrund für die Dauer von bis zu vierzehn Monaten abgeschlossen werden. Bis zu dieser Gesamtdauer von vierzehn Monaten ist eine einmalige Fristverlängerung statthaft. Die Vertragsdauer soll mindestens sechs Monate betragen. Während der Dauer eines derart befristeten Arbeitsverhältnisses sind ordentliche Kündigungen möglich. Hierfür sind die allgemeinen arbeitsrechtlichen und die jeweiligen kirchenarbeitsrechtlichen Bestimmungen maßgebend. Vor Ablauf des Arbeitsvertrages wird der Dienstgeber prüfen, ob eine unbefristete oder befristete Weiterbeschäftigung möglich ist.“

Fulda, 12.11.2022



+ *M. Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Bischöfliches Generalvikariat

Nr. 118 Erstes Dekret zur Änderung des Allgemeinen Ausführungsdekrets zur Präventionsordnung für das Bistum Fulda

Artikel 1 Änderung der Allgemeinen Ausführungsdekrets

In § 20 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Ausführungsdekrets zu der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda (AAD Prävo) vom 5. August 2022 (K. A. 2022, Nr. 65) wird die Angabe „Jahres 2022“ durch die Wörter „Monats Juni 2023“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Fulda, den 28. November 2022



Prälat Christof Steinert
Generalvikar

Nr. 119 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2022

Die Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 steht unter dem Motto „Gesundsein Fördern“ und stellt Adveniat-Projektpartner/innen vor, die jenen zur Seite stehen, deren Leben und Gesundheit durch Krankheit und Armut bedroht sind.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 wurden vielfältige Materialien entwickelt. Sie werden den Pfarreien und Gemeinden zur Vorbereitung von Gottesdiensten und Krippenfeiern, der Weihnachtsskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit angeboten. Leider ist auch in diesem Jahr zu befürchten, dass vor allem wegen der Corona-Pandemie nicht alle Menschen an den Weihnachtsgottesdiensten teilnehmen können oder wollen. Daher bittet Adveniat darum, die Spendentüten für die Weihnachtsskollekte nicht nur in den Kirchen auszulegen, sondern zu den Menschen zu bringen, z. B. durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen

können jederzeit online unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion, per Telefon, Fax oder E-Mail aufgegeben werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent (27. November 2022) im Bistum Trier mit Beteiligung von Gästen aus Bolivien und Guatemala eröffnet. Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Adveniat-Plakate auszuhängen und das Adveniat-Magazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen an. Die Pfarreien und Gemeinden werden gebeten, die Gläubigen auf die verschiedenen Möglichkeiten der Beteiligung an der Kollekte hinzuweisen, z. B. auf die Möglichkeit der Online-Spenden oder durch die Verteilung der Spendentüten.

Am 4. Adventssonntag, dem 18. Dezember 2022, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Adveniat-Kollekte in den Kirchen verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto ihrer (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten die Anregungen zur Gestaltung der Feiern zu nutzen. So kann z. B. der Adveniat-Krippenaufsteller verteilt werden, eine Weihnachtsgeschichte aus den Materialien vorgestellt oder ein Krippenspiel präsentiert werden. Alle Anregungen und Bestellmöglichkeiten finden sich unter www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben.

In allen Gottesdiensten an Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Adveniat-Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe oder die Übernahme der Vorlage zum Kollektenaufruf, die an die Pfarrer bzw. Pfarreien versendet wird. Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und verweisen auf die Möglichkeit der Online-Spende unter www.adveniat.de/spenden.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien / Gemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2022“ vollständig bis spätestens zum 31. Dezember 2022 auf das Konto der Bistumskasse zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen sowie Dankkarten für den Versand von Spendenbescheinigungen unter www.adveniat.de/bestellungen an.

Gemeinden, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet Adveniat Einspieler und Informationsfolien an, die z. B. unmittelbar vor dem Gottesdienst eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstraße 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 / 1756-295, Fax: 0201 / 1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Nr. 120 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2023

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der 65. Aktion Dreikönigssingen ein. Das Motto lautet: „Kinder stärken, Kinder schützen – in Indonesien und weltweit“. Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Alle Gemeinden und Gruppen erhalten Ende September ein Infopaket. Die Materialien können auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter shop.sternsinger.de, per Telefon unter 0241/ 44 61-44 oder per E-Mail an: bestellung@sternsinger.de.

Im Film zur Aktion erklärt Reporter Willi Weitzel, welche Rechte und vor allem welche Schutzrechte Kinder haben. Er stellt die Arbeit der ALIT-Stiftung in Indonesien vor und zeigt deren Kinderschutztraining, bei dem Mädchen und Jungen lernen, wie sie sich besser vor Gefahren schützen können. Zugleich macht der Film deutlich: Kinderschutz ist die Aufgabe von Erwachsenen! Überall auf der Welt.

Auch im Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2023 stehen das Thema Kinderschutz und die Arbeit des indonesischen Sternsinger-Partners ALIT im Fokus. Kreativangebote und Spiele geben Ideen, wie Sie die Sternsinger auf die Aktion vorbereiten können. Viele Methoden stammen aus dem ALIT-Kinderschutztraining. Außerdem im Heft: das Quiz zum neuen Sternsingerfilm, neue Sternsinger-Lieder und eine Tanzchallenge für alle, die sich zu indonesischen Klängen bewegen wollen.

Die „Gottesdienste“ enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier und einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger sowie für eine Dankfeier. Zudem bieten sie flexibel einsetzbare Elemente für Liturgie und Katechese. An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das das Thema der Aktion kindgerecht aufbereitet.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2023 findet am 30. Dezember 2022 in Frankfurt/Main statt. Weitere Informationen finden Sie unter: www.sternsingen.bistumlimburg.de Angesichts der Corona-Pandemie sind möglicherweise besondere Vorsichtsmaßnahmen nötig. Aktuelle Informationen und Anregungen zur Umsetzung der Aktion finden Sie unter: www.sternsinger.de/corona.

Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden. Jedes Jahr stehen ein Thema und Beispielprojekte aus einer Region exemplarisch im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien zur Vorbereitung auf die Aktion Dreikönigssingen. Die Spenden, die die Sternsinger sammeln, fließen jedoch unabhängig davon in Hilfsprojekte für Kinder in rund 100 Ländern weltweit.

Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt Ihnen das Kindermissionswerk gerne ein Projekt

vor und sendet Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: Tel. 0241/ 44 61-9290, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de

Sämtliche Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten: Konto: IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank eG. Alle Fragen rund ums Sternsingen können Sie richten an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel. 0241/ 44 61-14, E-Mail: info@sternsinger.de

Nr. 121

Bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2023 in Frankfurt am Main

Die Bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen wird in diesem Jahr vom Bistum Limburg ausgerichtet und findet am 30. Dezember 2022 in Frankfurt am Main statt. Die Nachbarbistümer sind ausdrücklich und herzlich eingeladen, an der Bundesweiten Eröffnung teilzunehmen und mit Bischof Dr. Georg Bätzing zu feiern. Die Anmeldung erfolgt über die Seite www.sternsingen.bistumlimburg.de.

Nr. 122

Aussendung der Sternsinger 2023

Die zentrale Aussendung der Sternsingerinnen und Sternsinger findet am Dienstag, den 03. Januar 2023 um 11.00 Uhr bei einem feierlichen Aussendungsgottesdienst mit Bischof Michael Gerber im Hohen Dom zu Fulda statt.

Vor dem Gottesdienst bietet Domkapellmeister Franz-Peter Huber ab 10:15 Uhr einen Workshop für singfreudige Sternsingergruppen im Dom an.

Die Sternsinger werden gebeten, sich in ihren Gewändern zu beteiligen. Nach dem Gottesdienst wird es einen Sternsingerzug zur Marienschule geben. Dort können die Kinder nach einem Mittagsimbiss an verschiedenen Angeboten teilnehmen. Das Ende der Veranstaltung ist um ca. 14:45 Uhr.

Das Motto der Sternsingeraktion 2023 lautet: „Kinder stärken, Kinder schützen. In Indonesien und weltweit“.

Die teilnehmenden Gruppen werden gebeten, sich online anzumelden (www.jugend-bistum-fulda.de), weitere Informationen stehen im Brief an die Pfarreien.

Nr. 123

Priesterexerziten in Benediktinerabtei Weltenburg

Thema: **Das Leben des Priesters heute**
Schweigeexerziten für Priester und Diakone
 Termin: 06. – 10. März 2023 (Beginn: 17:30 Uhr, Ende: ca. 9:00 Uhr)
 Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

- Thema: **Die Bergpredigt**
Schweigeexerziten für Priester und Diakone
- Termin: 09. – 13. Oktober 2023 (Beginn: 17:30 Uhr, Ende: ca. 9:00 Uhr)
- Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München
-
- Thema: **Gott, du mein Gott, dich suche ich – meine Seele dürstet nach dir**
(PS 63,2)
Schweigeexerziten für Priester und Diakone
- Termin: 13. – 18. November 2023 (Beginn: 17:30 Uhr, Ende: ca. 9:00 Uhr)
- Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Münster
-
- Thema: **„Mein Geliebter ist mein und ich bin sein; er weidet in den Lillien.“ (Hld 2,16)**
 Biblische Exerziten mit dem Hohenlied
Schweigeexerziten für Priester und Diakone
- Termin: 04. – 08. Dezember 2023 (Beginn: 17:30 Uhr, Ende: ca. 9:00 Uhr)
- Leitung: Prof. Dr. Franz Sedlmeier, Augsburg
-
- Ort/Anmeldung: Weltenburger Klosterbetriebe GmbH
 Gästehaus St. Georg
 Asamstraße 32
 93309 Kelheim-Weltenburg
 Tel.: 09441 6757-500
 Fax: 09441 6757-537
 E-Mail: gaestehaus@kloster-weltenburg.de
 Internet: gaestehaus.kloster-weltenburg.de

Nr. 124 Kirchliche Statistik 2022

Die Erhebungsbögen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2022 stehen allen Pfarreien ab Mitte Januar 2023 über das e-mip-Programm zur Verfügung. Die Pfarreien werden gebeten, die Erhebungsbögen ausgefüllt bis zum 1. März 2023 online freizuschalten. Bei Fragen wenden sie sich bitte an:

Tel.: 0661 87-380 oder E-Mail: dienstleistungen@bistum-fulda.de

Nr. 125 Kollektenplan 2023

In den kommenden Tagen erhalten alle Pfarreien und Ausländische Missionen den Kollektenplan 2023 (wurde vorab per Mail an alle Pfarrämter/Ausländische Missionen gesendet).

Die Kollektenerträge sind ausschließlich an die Bistumskasse Fulda zu überweisen (Ausnahme: missio-Sonntag und Vereinsbeiträge). Es wird gebeten, die Erläuterung auf der Rückseite des Kollektenplanes zu beachten.

Nr. 126**Öffnungszeiten des Generalvikariat vom 27. – 30. Dezember 2022**

Als Beitrag zur Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV) werden die überwiegende Zahl der Büroräume des Bischöflichen Generalvikariates Fulda in der Zeit vom 27. – 30. Dezember 2022 nicht geheizt und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in diesem Zeitraum im Urlaub bzw. mobilen Arbeiten. Der Empfang ist in dieser Zeit auch nicht besetzt und das Telefon auf einen Anrufbeantworter umgestellt. Die Notfalltelefonnummer 0661 87-888 ist während den Bürozeiten besetzt.

Nr. 127**Personalien****Ernennungen**

L e m m e r , André, Pfarrer, Kassel, St. Elisabeth, zum Moderator des Pastoralverbundes Kassel-Mitte: 01.10.2022

Beauftragungen

F r i e d r i c h , Michael, Diakon, zum Vertreter des Bistums Fulda im Verein Bonifatiusroute e. V.: 14.10.2022

K o w n a c k i , Piotr, Pfarrer, Dipperz, zusätzlich zum Amt als Administrator der Pfarreien St. Antonius d. Einsiedler und St. Placidus Dipperz, St. Laurentius Kleinsassen, St. Anna Friesenhausen und St. Vitus und St. Anna Elters, zum Administrator der Pfarrei St. Margareta Margretenhaun: 02.10.2022 – 09.12.2022

W i t z e l , Dr. Kai, Professor, zum Diakon im Nebenamt für den Pastoralverbund St. Rochus Fulda in den Pfarreien St. Bonifatius Horas mit St. Ottilia Niesig und St. Lukas Fulda: 01.12.2022

Entpflichtungen

B e s t , Alexander, Diözesanjugendseelsorger, Fulda, als BDKJ-Präses im Bistum Fulda: 29.09.2022

B e s t , Alexander, Diözesanjugendseelsorger, Fulda, als Diözesanjugendseelsorger der Jugend des Malteser-Hilfsdienstes: 30.09.2022

M o d e n b a c h , Rainer, Pfarrer, als Kurseelsorger im Dekanat Kinzigtal im Bereich der Kurkliniken Bad Soden-Salmünster: 01.10.2022

M o d e n b a c h , Rainer, Pfarrer, als Subsidiar (mitarbeitender Priester) in den Pfarreien St. Peter und Paul Salmünster und St. Franziskus Romsthal im Pastoralverbund Hl. Kreuz Salmünster-Kinzigtal: 01.10.2022

R e s p o n d e k , Matthias, Diakon, vom Amt als Ständiger Diakon im Bistum Fulda: 11.11.2022

S o m m e r s t o r f e r , Pascal OFM, als Diözesankurat für die Deutschen Pfadfinderschaft (DPSG), Diözesanverband Fulda: 30.09.2022

Beurlaubung

I r u d a y a r a j , James, Pfarrer, Hanau: 01.12.2022 – 30.11.2023

Versetzung in den Ruhestand

E t z e l , Dr. Günter, Msgr., St. Elisabeth Fulda-Lehnerz: 01.02.2023

W e n n e r , Hans-Jürgen, Pfarrer, Witzenhausen: 28.02.2023

In die Ewigkeit wurde heimgerufen

L a c h n i t , Erwin, Pfarrer i. R., Poppenhausen: 03.11.2022